

Gemeinde Garching a.d.Alz

Landkreis Altötting

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "SKW-Siedlung – nördlicher Teil" der Gemeinde Garching a.d.Alz

Die Gemeinde Garching a.d.Alz erlässt aufgrund des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) folgende

Satzung

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Im Nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 3,48 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "SKW-Siedlung nördlicher Teil". Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1: 1.000 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.
- (2) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Sanierungsverfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4 Fristen

Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB wird die Rechtskraft der Sanierungssatzung auf 15 Jahre befristet. Sollte die Durchführung der Sanierung innerhalb von 15 Jahren nicht abgeschlossen werden können, kann die Rechtskraft der Satzung durch Beschluss des Gemeinderats verlängert werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung am Tag der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Garching a d.Alz, 25.05.2021 Gemeinde Garching a.d.Alz

Klaus Kamhuber

Zweiter Bürgermeister

